

sprach jabbaids

Sich nach Wörtern umdrehen

Franz Hohler hält inne und
lehnt sich zurück

Sich Wörtern zuwenden

Die Schatzwort-Texte 2025
laden zum Lesen ein

CIAO, CIAO BIMBO

Ciao, Ciao Bimbo

- 2** Das Wort «Bimbo» in der Alltagssprache und in der Rechtsprechung *Mischa Senn*
-
- 16** «Wörterbücher sind deskriptive und nicht normative Werkzeuge» — Gespräch mit Regula Schmidlin *Katrin Burkhalter*
-
- 24** Über den Gartenhag hinauslesen *Katrin Burkhalter*
-
- 30** Bimbo-San? Ap-Tamil? Das sind doch nur Namen für Milchpulver *Patti Basler*
-
- 33** «Miar Südtiroler mixn» *Katrin Burkhalter*
-
- 34** Schatzwort 2025: Das Preisgericht hat getagt
-
- 35** Schatzwort 2026: Unser Lieblingswort-Wettbewerb geht in die siebte Runde!
-
- 36** Schatzwort P: kleinlaut
-
- 38** Schatzwort Q: sich verfranzosen
-
- 40** Schatzwort R: feudeln
-
- 42** Allmählichkeitsschäden *Franz Hohler*
-
- 43** Wort und Antwort: Text ohne Triggerwarnung *Daniel Goldstein und Bernadette Rieder*
-
- 46** Sprache im Buch: Der Duden, fast lustig zu lesen *Jürg Niederhauser*
-
- 48** Schlusspunkt: Im Spiegel der Literatur

PROTOKOLL DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2025

Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2025 ist im Mitgliederbereich aufgeschaltet. Passwort siehe Impressum.

Jedes «Sprachspiegel»-Heft ist einem Schwerpunktthema gewidmet und umfasst feste Rubriken, so etwa die Sprachauskunft. Jedes Schwerpunktthema lässt sich mindestens einem der drei Themenfelder Deutsch, Schweiz oder Sprache zuordnen.

BRENNSPIEGEL

Eine entfernte Kollegin von mir – ich erinnere mich nicht mehr an ihren Namen – pflegte frühmorgens eine ausgedehnte Velotour zu machen. Als sie eines Tages von ihrer Runde zurückkam, setzte sie sich zu ihrer halbwüchsigen Tochter an den Küchentisch, trank einen Kaffee mit ihr und erzählte von einer besonders schönen Wegstrecke, die ihr auch deshalb so gut gefalle, weil dort in ihrer Kindheit Zigeunerwagen gestanden hätten. «Mamaaa!», schrillte die Tochter, «dieses Wort darf man doch nicht sagen!» Meine Kollegin dachte sich: «Okay, man hat nie ausgelernt.»

Wenig später begab sie sich in ein Lampengeschäft, wo sie von einem netten Mann umfassend beraten wurde. Der Verkäufer sprach gut Deutsch, aber ein leichter fremdländischer Akzent war nicht zu überhören. Meine Kollegin, die wie ich Deutsch als Fremdsprache unterrichtet, kann die meisten Akzente problemlos verorten. Den Akzent des Verkäufers erkannte sie allerdings nicht. Sie tippte auf Rumänisch, war sich aber wirklich nicht sicher. Also gab sie sich als neugierige Deutschlehrerin zu erkennen und fragte ihn, ob er vielleicht Rumäne sei. «Nein, ich bin Zigeuner», antwortete der Mann.

Diese Geschichte fiel mir ein, als ich vor wenigen Tagen dem Wort «Stellvertreter-Betroffenheit» begegnete.

Katrin Burkhalter

HELFFEN SIE UNS, KOSTEN ZU SPAREN?

*Sind Sie damit einverstanden, Ihre Jahresrechnung künftig per E-Mail zu erhalten?
Dann schreiben Sie an redaktion@sprachspiegel.ch. Vielen Dank!*

Das Wort ‹Bimbo› in der Alltagssprache und in der Rechtsprechung

Das Bundesgericht hatte darüber zu befinden, ob der Markenname ‹Bimbo› für Backwaren schutzfähig sei. Wie geht unser oberstes Gericht in einem solchen Fall eigentlich vor? Und – für Leserinnen und Leser des «Sprachspiegels» besonders interessant – auf welche Wörterbücher stützt es sich, um belegbare Aussagen darüber machen zu können, wie die breite Schweizer Bevölkerung das Wort ‹Bimbo› versteht?



Mischa Senn ist als Jurist im Bereich Kommunikations- und Kunstrecht tätig; er arbeitet u. a. als Fachexperte und Vizepräsident der Schweizerischen Lauterkeitskommission und als nebenamtlicher Handelsrichter am Handelsgericht Zürich.
zentrum-kir@zentrum-kir.ch — www.zentrum-kir.ch

I. Einleitung

Muss sich ein Gericht mit einem sogenannten sprachlichen Sachverhalt – sprich einem Wort oder Text – auseinandersetzen, so geht es in aller Regel um eine vermeintliche Normverletzung. Gegenstand hier war das Wort «Bimbo»¹, welches ein Unternehmen als Bezeichnung für Produkte wie insbesondere Backwaren im Markenregister eintragen wollte. Die hier relevante Norm war der markenrechtliche Tatbestand, welcher die Eintragung dann nicht zulässt, wenn das Zeichen² gegen die öffentliche Ordnung oder guten Sitten verstösst, da dies als absoluter Ausschlussgrund gilt (Markenschutzgesetz [MSchG] Art.2 lit.d). Mit anderen Worten: Sittenwidrige Zeichen sind als Marke nicht schutzfähig. Das Bundesgericht hatte nun darüber zu befinden, ob das Zeichen (Wort) «Bimbo» als sittenwidrig verstanden werde. Dem vorausgehend verweigerte die schweizerische Markenbehörde (Institut für Geistiges Eigentum, IGE) die Eintragung ins Register. Das Bundesverwaltungsgericht als zweite Instanz war gleicher Ansicht, weshalb das Unternehmen ans Bundesgericht gelangte.

Aus sprachlicher Sicht interessant ist in diesem Fall, welche Bedeutungen diesem Wort vor allem in der heutigen Zeit zugeschrieben werden. Weil dazu auch der Duden-Band «Schweizerhochdeutsch» des Sprachvereins konsultiert wurde, ist das gerade für die Leserschaft des «Sprachspiegels» sicherlich ein interessantes Anschauungsbeispiel dafür, wie Rechtsprechung und Alltagssprache zusammenwirken. Was in diesem Fall als gelungen und was als weniger gelungen erscheint, soll hier nachgezeichnet werden. Dem vorausgehend werden zuerst die rechtlichen Grundlagen beschrieben.

1 Ein Zeichen / Wort wird markenrechtlich in Grossbuchstaben («BIMBO») dargestellt, wenn es sich um eine Wortmarke handelt; ist es hingegen als reine Bildmarke oder kombinierte Wort- / Bildmarke registriert, erfolgt die Darstellung in Normalschrift («Bimbo»). So kann gestalterisch gezeigt werden, um welchen Markentypus es sich handelt.

2 Mit «Zeichen» sind im Bereich des Rechts des Geistigen Eigentums grafisch darstellbare Symbole gemeint. Das kann also ein (geschriebenes) Wort oder ein Logo sein. Solche Zeichen sind innerhalb des Kennzeichenrechts schutzfähig; beispielsweise kann ein Wort oder Bild als Wort- oder Bildmarke den Schutz des Markenrechts geniessen. Besteht keine Schutzmöglichkeit, spricht man lediglich von «Zeichen» und nicht von «Marke».

II. Die juristische Auslegung von sprachlichen Sachverhalten

Ist ein sprachlicher Sachverhalt durch ein Gericht auszulegen, ist der Gegenstand entweder eine Rechtsnorm (z.B. Gesetzesbestimmung) oder ein allgemeiner Sprachbegriff und damit ein Wort. Für beide Kategorien verwendet die Rechtswissenschaft die gleichen Methoden, allerdings mit unterschiedlichen Akzenten. Um nachvollziehen zu können, wie das Verfahren angelegt ist, wird einleitend kurz aufgezeigt, welches die juristischen Auslegungsmethoden sind. Wie Gerichte bei allgemeinen sprachlichen Begriffen bzw. Wörtern verfahren, um deren Bedeutung zu bestimmen, wird anschliessend dargelegt.

Juristische Auslegungsmethoden

Für das Ermitteln der Bedeutung einer Rechtsnorm stützt man sich auf juristische Auslegungsmethoden. Gegenstand der Auslegung ist der *Wortlaut*, also das Wort an sich. Sofern der Wortlaut unklar ist, sind die Auslegungselemente heranzuziehen. Bei widersprüchlichen Aussagen ist eine Gewichtung der einzelnen Auslegungselemente vorzunehmen, wobei hier der sogenannte *Methodenpluralismus* zum Zug kommt und grundsätzlich keine Prioritäten gesetzt sind. Die Auslegungsmethoden berücksichtigen vier Elemente:

Das *grammatikalische* Element stellt direkt auf den Wortlaut ab (hier das Wort «Bimbo»). Das *systematische* Element fokussiert auf die Verständnisauslegung aus dem Kontext. Demgegenüber hat das *historische* Element die Entstehungsgeschichte und das damalige Verständnis in der Gesellschaft zu beachten. Das *teleologische* Element geht schliesslich der Frage der «ratio legis» nach, d.h. dem beabsichtigten Zweck der Norm. Im Fall «Bimbo» beschränkte sich das Bundesgericht unausgesprochen auf die grammatikalische Auslegungsmethode, da es seinen Erwägungen die aktuelle Bedeutung zugrunde legte.

Auslegungsgrundsätze und Anwendungsregeln

Nebst diesen Auslegungsmethoden sind für die juristische Beurteilung weiter allgemeine Auslegungsgrundsätze heranzuziehen. Diese sind allgemeingültig und übergeordneter Natur, weshalb sie nicht in einer Rechtsnorm erfasst sind. Die Schweizerische Lauterkeitskommission (SLK) hat solche Grundsätze in sogenannten *Anwendungsregeln* festgehalten. Diese basieren im Sinne einer Zusammenfassung auf der Rechtsprechung des Bundesgerichts, das selbst keinen solchen Katalog aufgestellt hat.

Die in diesem Zusammenhang zu beachtenden Kriterien sind u. a. das Durchschnittsverständnis der Zielgruppe (die man auch «Verkehrskreise» nennt), der Gesamteindruck, das Beachten der Grundaussage sowie der herrschenden Auffassung über Ethik, Sitte und Moral in der Gesellschaft, d. h. die aktuellen Wertevorstellungen.

Methodisch betrachtet liegt einer solchen Anwendung ein *hermeneutisches Verfahren* zugrunde, bei dem es um Verstehen und Auslegen von genereller sprachlicher Kommunikation geht. Anhand des konkreten Einzelfalls – hier des Wortes «Bimbo» – ist darüber zu entscheiden, inwieweit bestimmte Kriterien im Rahmen der Anwendungsregeln besonders zu beachten sind.

Durchschnittsverständnis

Dem Rückgriff auf das Durchschnittsverständnis, d. h. das Verständnis innerhalb der zuvor definierten Zielgruppe, liegt ein objektivierter Massstab zugrunde, da man nicht auf ein persönliches, subjektives Empfinden von einzelnen Personen oder besonderen Personengruppen abstellen kann. Diese sogenannte objektivierte Methode entspricht einem normativen Ansatz in der rechtlichen Beurteilung. Damit ist der Durchschnittsrezipient (und dessen Verständnis) als Rechtsfigur in der Entscheidungsfindung durch das Gericht auszulegen. Dementsprechend kommt dem Durchschnittsverständnis ein normativer Vorbildcharakter zu. Hierzu wurde in der Rechtswissenschaft

das *Leitbild* eines *Durchschnittsrezipienten* definiert, wonach dieser *informiert, aufmerksam und verständig* sei – pointiert und prägnant könne man auch vom durchschnittlich intelligenten Rezipienten ausgehen. Da es sich bei dieser Rechtsfigur um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, liegt es praktisch gesehen letztlich (doch) beim Gericht zu entscheiden, wie der objektive Massstab anzuwenden ist.

Im vorliegenden Fall hat sich das Bundesgericht mit den Kriterien des Verständnisses der Zielgruppe (Verkehrskreise) und der Wertevorstellungen in genereller Weise befasst. Es stützte sich dabei in zusammenfassender Weise auf die ständige Rechtsprechung ab und führte aus: *Die Sittenwidrigkeit eines Zeichens beurteilt sich nach dem Empfinden und der Sichtweise eines durchschnittlichen Angehörigen des betroffenen Verkehrskreises. Dabei darf die Sittenwidrigkeit indessen nicht erst dann bejaht werden, wenn eine Mehrheit oder ein erheblicher Teil der Bevölkerung dieses als unsittlich empfindet. (...) Die Auffassung einer allfällig übertrieben empfindlichen Randgruppe dieser Minderheit ist hingegen unbeachtlich.* (Erwägung [E] 2.4) An diese hier beschriebenen Grundlagen wird weiter unten angeknüpft.

III. Der Fall «Bimbo» vor dem Bundesgericht

Das IGE verweigerte die Eintragung der Marke «BIMBO» mit der Begründung, wonach der Begriff «Bimbo» auf Deutsch in stark abwertender und rassistischer Weise einen Menschen mit dunkler Hautfarbe bezeichne. Das Bundesverwaltungsgericht stützte diese Ansicht, sodass das Bundesgericht auf Beschwerde hin endgültig zu entscheiden hatte.

Wie üblich im Recht musste zuerst festgehalten werden, was als sittenwidriges Zeichen gilt. Das Bundesgericht führte hierzu aus: *Als sittenwidrig gelten Zeichen, die geeignet sind, das sozialetische, moralische, religiöse oder kulturelle Empfinden zu verletzen. Sittenwidrig sind namentlich Zeichen mit rassistischem, sexuell anstössigem, religionsfeindlichem oder das religiöse Empfinden verletzendem Inhalt (...).*

Interessant – und für die Leserschaft des «Sprachspiegels» erst recht – waren die Ausführungen des Bundesgerichts zur *sprachlichen Bedeutung* eines Wortes, die gemäss Bundesgericht *in erster Linie mithilfe von Wörterbüchern zu ermitteln* sei. (E.3.3) Es schickt seinen Erwägungen voraus, dass *sich in der Schweiz eine eigene Varietät der hochdeutschen Sprache herausgebildet hat. Dieses Schweizer Hochdeutsch mit seinen Helvetismen weicht teilweise vom Sprachgebrauch in Deutschland ab.* Hernach führt es zahlreiche Wörter-

Auf welche Wörterbücher stützte sich das Bundesgericht?

bücher an, welche das Wort «Bimbo» enthalten und merkt an, dass der Duden Helvetismen ausdrücklich kennzeichne und erwähnt das vom Verein für die deutsche Sprache (SVDS)

als Duden-Publikation herausgegebene Wörterbuch «Schweizerhochdeutsch». Nebst den etablierten Publikationen wie den Duden-Wörterbüchern und dem Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache (DWDS) konsultierte das Bundesgericht auch eher spezielle wie das «Lexikon der Knastsprache» oder «Das grosse Schimpfwörterbuch».

Die Konsultation von Wörterbüchern dient der grammatikalischen Auslegung einer Norm, wobei hier die vom Bundesgericht verwendete Bezeichnung «Norm» das Wort bzw. Zeichen «Bimbo» meint. Das Bundesgericht zitierte aus diesen ausgewählten Wörterbüchern fast schon schulbuchmässig die jeweils umschriebenen Bedeutungen des Wortes «Bimbo». Dass sich aus dieser Auswahl – erwartungsgemäss – keine wesentlichen Unterschiede ergaben, zeigt sich am Beispiel des Dudens gemäss den Ausführungen des Bundesgerichts:

Im Folgenden ist festzuhalten, welche Bedeutung der Duden Online dem Wort «Bimbo» beimisst: «Bimbo, der (Wortart: Substantiv, maskulin; Gebrauch: stark diskriminierendes Schimpfwort [...]); Bedeutung: Mensch von dunkler Hautfarbe; Herkunft: Herkunft ungeklärt.» Der Duden versteht unter «Bimbo» folglich eine herabsetzende Bezeichnung für einen Menschen mit dunkler Hautfarbe.

Wenn der Marke «Bimbo» für Backwaren ein Zusammenhang mit dunkelhäutigen Menschen unterstellt wird, so kann dies fragwürdig erscheinen. *Quelle: freepik.com*



Der Vollständigkeit halber fügt das Bundesgericht an, dass *im zitierten Eintrag (...) ein Hinweis auf eine abweichende Bedeutung von ‹Bimbo› in der Schweiz oder in Österreich [fehle]. Der Duden geht mithin implizit davon aus, dass dieses Substantiv im gesamten deutschen Sprachraum einheitlich verwendet wird.*

Für das Bundesgericht war damit der sprachliche Sachverhalt geklärt, indem es dem Wort ‹Bimbo› die genannte Bedeutung zuordnet.

IV. Kommentar

Der Entscheid des Bundesgerichts zeigt in erfreulicher Weise auf, wie in einem Rechtsfall die Bedeutung eines Wortes des allgemeinsprachlichen Wortschatzes in die Erwägungen einzubeziehen ist. Hierbei richten sich die Regeln und das Vorgehen nach sprachwissenschaftlichen Kriterien und dem Sprachverständnis gemäss dem Leitbild des Durchschnittsrezipienten.

Vorbildlich aufgezeigt hat das Gericht dabei, wie die Bedeutung eines Wortes zu ermitteln ist. Es hat seine Begründungen auf ausgewählte Wörterbücher abgestützt, da das Wort ‹Bimbo› kein Terminus technicus aus dem Bereich des Rechts, sondern eben ein Wort aus dem allgemeinen Wortschatz ist.

Mehrdeutigkeit von Begriffen

Doch auch wenn diese Ausführungen der markenrechtlichen Praxis entsprechen, könnten weitere Gesichtspunkte herangezogen werden, die zu einer anderen Schlussfolgerung führen. Beispielsweise den Umstand, dass das Gericht abweichenden Deutungen aus anderen, ebenso relevanten Wörterbüchern, die nicht jener Umschreibung des Dudens oder DWDS entsprechen, ebenfalls in die Überlegungen einbeziehen sollte. Denn wenn man ebenfalls diese Begriffserklärungen der Bedeutung des Wortes ‹Bimbo› berücksichtigt, ist der Schluss nicht zwingend, dass das Wort generell als unsittlich zu verstehen ist.

Dazu sind einige Überlegungen anzuführen: So kann geltend gemacht werden, dass das Wort «Bimbo» auf italienisch «(kleines) Kind» bedeute, wie es beispielsweise im Langenscheidt Handwörterbuch Italienisch-Deutsch umschrieben wird, und das Wort folglich eine andere, unproblematische Bedeutung hat. Das Bundesgericht führt dazu aus, dass die *fehlende Sittenwidrigkeit von «Bimbo» in der italienischen Sprache eine allfällige Sittenwidrigkeit in der deutschen Sprache nicht zu kompensieren vermag*. Denn gemäss markenrechtlicher Praxis wird eine Marke bei Sittenwidrigkeit in bereits einer (Amts-)Sprache für das ganze Land ausgeschlossen. (E.3.3) Viel mehr führt das Bundesgericht hierzu nicht aus. Demgegenüber befasst sich die Vorinstanz (das Bundesverwaltungsgericht) eingehender damit. Es führte hierzu in seinen Erwägungen aus:

Es gibt mehrdeutige Zeichen, die vom Publikum uneinheitlich oder mit mehreren konkurrierenden Bedeutungen verstanden werden. Ein Sinngehalt, der nicht geradezu im Hintergrund steht und geeignet ist, das Empfinden der Angehörigen des betroffenen Bevölkerungskreises zu verletzen, genügt jedoch, unabhängig von anderen möglichen Sinnvarianten, um den Ausschlussgrund zu erfüllen (E.4.5), und fährt fort: *Die Vorinstanz hat zu Recht die erwähnten Einträge aus Wörterbüchern und Lexika als Ausgangspunkt genommen, um darzulegen, wie «Bimbo» von den Verkehrskreisen verstanden wird*. (E.6.2.1) Der Argumentation des Unternehmens, wonach das Wort «Bimbo» in der Deutschschweiz eine andere, nicht

rassistische Bedeutung habe, wird nicht gefolgt. Es wird aber etwa erwähnt, dass *es jedenfalls nicht dar-
getan oder notorisch [ist], dass der
Autoaufkleber «Bimbo a bordo» re-
gelmässig in der Deutschschweiz*

«Woher wissen wir, wer welches Wort wie versteht?»

eingesetzt wird. (E.6.2.3) Zusammenfassend hält das Bundesverwaltungsgericht fest, dass *das mehrdeutige Wort «Bimbo» auch als rassistisches Schimpfwort verstanden [wird] und die Beschwerdeführerin vermag nicht aufzuzeigen, dass ein anderer Sinngehalt dieses Verständnis in den Hintergrund drängt*. (E.6.2.4)

Diese Argumentation und bislang gefestigte Rechtspraxis kann man durchaus hinterfragen. Dies unter Berücksichtigung allgemein sprachlicher und allgemein rechtlicher Grundlagen. Denn gemäss dem rechtlichen Grundsatz der Auslegung mehrdeutiger Wörter ist nicht jene Auslegung massgeblich, welche als unzulässig beurteilt werden kann, *solange* daneben fachliche Deutungen bestehen, die zu einem anderen Ergebnis führen, also u.U. durchaus auch zugunsten des vom Anbieter intendierten und bisher praktizierten Verständnis entschieden werden kann. Solange das Wort «Bimbo» beispielsweise im englischen Sprachgebrauch für «Puppe» verwendet oder als *Lehnwort aus dem Italienischen heute eine meist äusserlich als attraktiv geltende, aber einfältige Frau bezeichnet* wird, ist fraglich, ob die Deutung der Gerichte mit Fokus auf die negative Bedeutung des Wortes die ausschlaggebende Interpretation sein kann.

Das zeigt sich im Übrigen auch bei der Bedeutung im Falle von «Bimbosan». Hier liess das Unternehmen auf Anfrage einer Zeitung verlauten, dass der Name «Bimbosan» einen italienischen Ursprung habe: *Der Name geht auf «san», also gesund, und «bimbo» als die italienische Kurzform von Bambino zurück, was zu Deutsch kleines Kind beziehungsweise Baby bedeutet.* Hier stellt also das Unternehmen die italienische Bedeutung des Begriffs in den Vordergrund. Vom Bundesgericht wurde dieser Aspekt nicht weiter vertieft, indem es, gestützt auf den Eintrag im Duden, ausführte, dass *dieses Substantiv im gesamten deutschen Sprachraum einheitlich verwendet wird* (vgl. oben Ziff. III am Ende).

Wenn sich das Gericht bei solchen Angaben auf bewährte Quellen wie das Duden-Wörterbuch abstützt, es gleichzeitig aber bekannt und auffindbar ist, dass es zur Bedeutung des Wortes «Bimbo» weitere ebenso verlässliche Quellen gibt, müsste es ausführlicher begründen, weshalb diese und nicht andere Auslegungen als relevant angesehen werden. Das bedingt die gebotene Begründungspflicht. Dieser wurde vom Bundesgericht nicht hinreichend entsprochen, während sich die Vorinstanz dazu zwar eingehender auseinandersetzte, die Selektion aber ebenfalls nicht nachvollziehbar begründete.

Wenn der ursprüngliche Sinn des Wortes aus anderen Sprachen zu einer anderen Bedeutung im deutschsprachigen Raum führt, ist m. E. und gemäss dem Grundsatz der Auslegung mehrdeutiger Aussagen dem Entscheid nicht zwingend jenes Verständnis zugrunde zu legen, das dem Wort eine negativ wirkende Bedeutung zuordnet. Dies gilt, solange andere Bedeutungen bestehen und deren Verwendung nicht als problematisch angesehen werden. Darüber hinaus ist es im Gegensatz zur Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht abschliessend begründet, wonach andere Bedeutungen in den Hintergrund treten würden. Vielmehr kann man mit guten Gründen darlegen, dass die diskriminierende Bedeutung bei solchen Produkten wie Backwaren gerade in den Hintergrund treten würden (vgl. dazu den Abschnitt «Geltungsbereich»). Eine konkrete Bezugnahme auf eine diskriminierende Bedeutung des Wortes ist bei diesen Produkten jedenfalls nicht ersichtlich. Es ist zudem fraglich, ob eine Mehrzahl von Bedeutungszuschreibungen aus ausgewählten Wörterbüchern ein hinreichendes Indiz für das reale Verständnis und Empfinden innerhalb der breiten Bevölkerung ist.

Geltungsbereich

Die Sittenwidrigkeit wird im Markenrecht zwar abstrakt geprüft, doch erfolgt deren Beurteilung mit Bezugnahme auf das konkrete Produkt. Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu prägnant aus: *«Da der markenrechtliche Schutz an die vom angemeldeten Zeichen beanspruchten Waren und Dienstleistungen gebunden ist (Spezialitätsprinzip), erfolgt die Prüfung der absoluten Ausschlussgründe nicht abstrakt, sondern auf jene bezogen. (...) Eine produktbezogene Prüfung wird in der Lehre ausdrücklich auch für rassistische Zeichen befürwortet.»* (E.4.7) Die weiteren Ausführungen sind jedoch allgemeiner Art und nicht auf die in der Schweiz vom Unternehmen konkret angebotenen Produkte bezogen. Wenn somit der Produktname (die Marke «Bimbo») für die Schweiz hauptsächlich Backwaren umfasst, wirkt es in Bezug auf «Mensch mit dunkler Hautfarbe» fast schon in sich diskriminierend. Diesen Aspekt haben die Gerichtsinstanzen leider übersehen.

Durchschnittsverständnis

Was als sittenwidrig angesehen wird, hängt wie erwähnt jeweils von den aktuellen Wertvorstellungen insbesondere aufgrund ethischer und moralischer Kriterien ab. Welches als die geltenden Wertvorstellungen anzusehen sind, ist aus den Anschauungen gemäss dem Durchschnittsverständnis abzuleiten.

Diesen Umstand hat ein Gericht im Prozess der Abwägung aufgrund der allgemeinen Auslegungsregeln zu berücksichtigen. Hierzu führte das Bundesverwaltungsgericht aus: *Vor diesem Hintergrund ist der Markenbestandteil «Bimbo», falls er mit dem betreffenden Sinngehalt verstanden wird, geeignet, das Empfinden einer durchschnittlichen Person mit dunkler Hautfarbe zu verletzen. Das Empfinden der betroffenen Minderheit lässt sich dabei ohne Weiteres auf die gesamte schweizerische Bevölkerung übertragen, wäre diese wie die Minderheit betroffen.* (E.6.2.2)

Zu dieser Argumentation und zur Praxis in der Rechtsprechung, wonach das Empfinden von betroffenen Minderheiten massgebend sei, ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dies dem Grundsatz widerspricht, wonach ein Verstoss gegen die guten Sitten eine in der Gesellschaft allgemein anerkannte soziale Norm respektive Überzeugung voraussetzt. Eine mögliche Beeinträchtigung von Empfindungen einer betroffenen Minderheit wird vielmehr erst dann massgebend, wenn dies im Verständnis einer breiten Bevölkerung, also der Mehrheit, ebenfalls so gesehen wird. Die Diskrepanz wurde von den Gerichten nicht berücksichtigt.

Wirkung einer Markeneintragung

Eine allgemeine Wirkung im Kennzeichenrecht ist übrigens auch, dass der Ausschlussgrund nur dann zum Tragen kommt, wenn man ein Registerrecht erlangen will, beispielsweise also wie vorliegend ein Markenrecht. Der Ausschluss heisst aber – zum Glück – nicht, dass das Zeichen (hier Wort) grundsätzlich verboten werden kann. Wird

keine Wortmarke eingetragen, erlangt das Wort einfach nicht das Privileg des Kennzeichenschutzes. Will man ein Wort im gewerblichen Verkehr dennoch verwenden, kann man auf den Status eines Schutzrechts auch verzichten. Das hat die etwas widersprüchliche Wirkung, dass ein an sich und vermeintlich unsittlicher Begriff nur dann als solcher rechtlich erfasst wird, wenn für diesen ein rechtlicher Schutz verlangt wird. Ansonsten kann man das Wort dennoch verwenden. Das Wort ‹Bimbo› – wie andere als politisch inkorrekt bezeichnete Begriffe – kann somit nicht übergreifend getilgt werden. Das hat beispielsweise auch der Fall des Romans ‹Fast wie ein Bruder› von Alain Claude Sulzer aufgezeigt, der in seinem Werk das Wort ‹Zigeuner› an

Im Markenregister gibt es 88 Einträge mit dem Bestandteil ‹Bimbo›.

bestimmten Stellen mit guter Begründung nicht eliminiert haben wollte. Hier gab es keine Sanktionsmöglichkeit ausser der Weigerung durch den Basler Fachausschuss Literatur, der Publikation einen Förderbeitrag zu gewähren.

Trotzdem hat Sulzer das Buch (ungestraft) publiziert. Überdies konnte auch das internationale Feuilleton die Haltung des Basler Fachausschusses nicht teilen. Und wie jüngst gezeigt, sah die Jury des Solothurner Literaturpreises keinerlei Probleme damit, sonst wäre Sulzer der diesjährige Preis wohl nicht verliehen worden. Dass selbst der Präsident der Zigeuner-Kulturtag diesen Begriff aktiv verwendet haben möchte, zeigt im Übrigen auf, dass häufig die sog. Stellvertreter-Betroffenheit und weniger die tatsächliche Betroffenheit in der (medialen) Gesellschaft Gehör findet.

Man kann zudem einwenden, dass ja unzählige Zeichen mit dem Bestandteil ‹Bimbo› bereits seit Längerem bestünden. Tatsächlich gibt es im Schweizer Register 88 eingetragene Marken mit dem Bestandteil ‹Bimbo› und weitere fünf mit der Bezeichnung ‹Bimbosan›. Das umfasst reine Wortmarken oder kombinierte Wort-/Bildmarken. Im Register sind sämtliche eingetragen, unabhängig davon, ob sie noch gültig oder gelöscht sind. Davon bestehen einige solche Zeichen, die den Status gültig haben. Da gab es also offenbar keine

Einwände zur Sittlichkeit. Das mag unterschiedliche Gründe haben, beispielsweise dass sie schon vor längerer Zeit eingetragen wurden, als die Assoziationen zu ‹Bimbo› weniger oder gar nicht negativ waren. Dazu hält das Bundesverwaltungsgericht lediglich fest, dass ein *Anspruch auf Gleichbehandlung mit (...) früheren Eintragungen* nicht bestünde. (E.7.2)

Der Ausschlussgrund für eine Markeneintragung ist im Anmeldeverfahren durch die Behörde (IGE) zu prüfen. Er könnte nachträglich nur in einem privatrechtlichen Zivilverfahren durch eine Partei mittels Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Das scheint nirgends der Fall gewesen zu sein.

Fazit

Der Fall ‹Bimbo› zeigt auf, wie die Gerichte vorgehen, wenn sich Fragen zur Bedeutung von sprachlichen Sachverhalten stellen. Hier ging es um eine Wortmarke, die ein Wort des allgemeinen Sprachgebrauchs verwendet. Es war darüber zu entscheiden, ob das Wort ‹Bimbo› diskriminierend sei. Die Gerichte kamen übereinstimmend zum Schluss, dass der Ausdruck aufgrund der aktuellen Wertevorstellungen als rassistisch zu bezeichnen sei. Die Argumentation kann einerseits nachvollzogen, andererseits kann eingewendet werden, dass die Gewichtung der Bedeutungszuschreibung des mehrdeutigen Wortes ‹Bimbo› nicht ausgewogen erfolgte.

«Wörterbücher sind deskriptive und nicht normative Werkzeuge»

Wörterbücher sind weit mehr als Wortlisten: Sie sind ein Versuch, eine Standardsprache zu dokumentieren. Allerdings ist auch das umfangreichste Wörterbuch unvollständig, weil wir täglich neue Wörter erfinden.



Regula Schmidlin ist Professorin für Germanistische Linguistik an der Universität Freiburg/Fribourg. Sie hat zur Variation der deutschen Standardsprache geforscht und war an verschiedenen Wörterbuchprojekten beteiligt.
regula.schmidlin@unifr.ch — www.unifr.ch/germanistik/de/

«Sprachspiegel» (KB): Ist der Markenname «Bimbo» rassistisch? Bei der Beurteilung dieser Frage stützt sich das Bundesgericht auf das Duden-Wörterbuch «Schweizerhochdeutsch», das vom SVDS herausgegeben wird, sowie auf weitere Wörterbücher (siehe Heftmitte). Regula Schmidlin, was sagst du zu dieser Auswahl?

Regula Schmidlin: Das DWDS, das «Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache»¹, ist eine gute Quelle. Es basiert auf dem «Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache», das in der DDR entstanden ist, wo es eine starke lexikografische Tradition gab. Aber die anderen Wörterbücher? Da habe ich gestaunt. Das «Lexikon des

¹ Die wichtigsten Wörterbücher, die in diesem Interview zur Sprache kommen, wurden in Heft 5/24 vorgestellt: das Universal-Wörterbuch, der Wahrig, der Schweizerhochdeutsch-Duden, das Variantenwörterbuch, das DWDS und das Wortschatzportal Leipzig.

Halbvergessenen», das «Lexikon der Knastsprache», «Das grosse Schimpfwörterbuch»: Das sind Wörterbücher, die relativ schnell veralten. Heute schlägt man ja oft nicht mehr in Büchern nach – ich meine: in Büchern zwischen zwei Buchdeckeln –, sondern recherchiert in den elektronischen Ressourcen. In dieser Hinsicht scheint mir das Bundesgericht nicht ganz up to date! (Lacht.) Was mir hier fehlt, ist die Konsultation von Korpora, zum Beispiel des DeReKo (Deutsches Referenzkorpus) des Leibniz-Instituts für Deutsche Sprache ([IDS, www.ids-mannheim.de](https://www.ids-mannheim.de)). Dort kann man ganz gezielt suchen, etwa nach dem Kontext oder der syntaktischen Einbettung eines Wortes. Weiter gibt es noch das Wortschatzportal Leipzig. Und natürlich ältere Referenzwerke, etwa den Grimm, aber das ist hier ja nicht relevant.

KB: Im Bundesgerichtsentscheid steht: «Das Bundesgericht nutzt die verschiedenen Duden Wörterbücher seit langem als Hilfsmittel für die grammatikalische² Auslegung von Normen.(...) Auch im Kennzeichnungsrecht konsultiert das Bundesgericht regelmässig die Duden Wörterbücher, um die Bedeutung einer Marke zu ermitteln. Im Lichte dieser Rechtsprechung ist der Duden ein taugliches Mittel, um eine unklare Wortbedeutung zu ermitteln.» Was versteht man unter «dem Duden»?

rs: Wenn die Leute sagen: «Es steht im Duden», muss man nachfragen: «In welchem? Im Rechtschreib-Duden? Oder im Universal-Wörterbuch?» In der Ausgabe von 2023 gibt es übrigens gar keinen Eintrag zu «Bimbo» und im Rechtschreib-Duden von 2020 und 2024 auch nicht. Im Online-Duden hingegen steht «Bimbo» schon. Es gibt eine ganze Reihe von Wörterbüchern, die bei Duden erschienen sind, auch das zehnbändige «Grosse Wörterbuch der deutschen Sprache». «Der Duden» wird als Sprachautorität wahrgenommen, aber rechtlich verbindlich ist er nicht. Der Duden-Verlag ist ein Verlag und als solcher privatrechtlich organisiert. Rechtlich

² In der juristischen Fachsprache bezieht sich die grammatikalische (oder grammatische) Auslegung auf den Wortlaut, also die Sprache oder das Wort, und heisst nicht wie in der Sprachwissenschaft «die Grammatik betreffend».

bindend sind lediglich die Publikationen des Rats für deutsche Rechtschreibung (www.rechtschreibrat.com). Das ist eine Regulierungsinstitution. Es ist ein internationales Gremium, bestehend aus Vertretern aller deutschsprachigen Länder. Das scheint mir wichtig: Die deutsche Sprache gehört nicht den Deutschen – sie gehört vielmehr allen Deutschsprachigen!

KB: Beim Rechtschreibrat geht es allerdings um Rechtschreibung und nicht um Semantik. Gibt es denn etwas Normatives, etwas rechtlich Bindendes, das die Bedeutung von Wörtern festlegt?

rs: Wörterbücher sind beschreibende und nicht normsetzende Werkzeuge. Es ist Usus, dass man sagt: Der Duden bildet den Sprachgebrauch ab. Der Duden-Verlag setzt diese Wörterbücher ja nicht beliebig zusammen, sondern untersucht empirisch, wie frequent die Wörter sind und so weiter.

KB: Manchmal unterscheiden sich Einträge zum gleichen Wort in unterschiedlichen Wörterbüchern ...

rs: Als erste Bedeutung von «Bimbo» im DWDS ist «Handlanger» oder «Laufbursche» verzeichnet, ohne Hinweis auf die Hautfarbe. Erst in einer zweiten Bedeutungsziffer ist die Rede von dunkelhäutigen Menschen. So findet man das im DWDS. Aber wenn man in anderen Wörterbüchern nachschlägt, findet man zum Teil auch andere Bedeutungen. Das hat damit zu tun, welche Belegstellen den Lexikografen zur Verfügung stehen und dass ein Wort in jedem Kontext ganz leicht anders gebraucht wird. Lexikografen dürfen einander auch nicht durchgehend abschreiben. Das ist mit ein Grund dafür, dass die Einträge zum gleichen Wort in unterschiedlichen Wörterbüchern leicht voneinander abweichen können. Man will seine Eigenständigkeit bewahren, sonst können sich die Wörterbuchbenutzer ja fragen: «Warum braucht es den Wahrig noch? Dort steht ja das Gleiche drin wie im Duden-Universalwörterbuch.» Letztlich liegt es im lexikografischen Ermessen, was man als eine gelungene Bedeutungserläuterung erachtet.



Natürlich schaut man, wie ein Wort mehrheitlich gebraucht wird. Es gibt Instrumente, um dies in Erfahrung zu bringen. Aber es bleibt immer eine gewisse Unschärfe. Die Semantik ist, wie gesagt, nicht normiert. Das ist etwa auch bei Verfahren wegen übler Nachrede ein Riesensproblem für die Juristen. Beleidige ich jemanden, wenn ich ihm «Du Banane!» sage? «Banane» ist ja kein böses Wort.

KB: «Kuh» ist auch kein böses Wort, aber «Du Kuh!» ist ja wohl eine Beleidigung.

RS: Weil es konventionell als beleidigend empfunden wird. Man argumentiert dann mit den semantischen Konventionen und nicht mit Normen.

KB: Und wenn man mit Riesenkorpora arbeitet, ist man recht nah beim tatsächlichen Gebrauch und vor allem beim aktuellen Gebrauch...

RS: ... und damit bei der Konvention, genau.

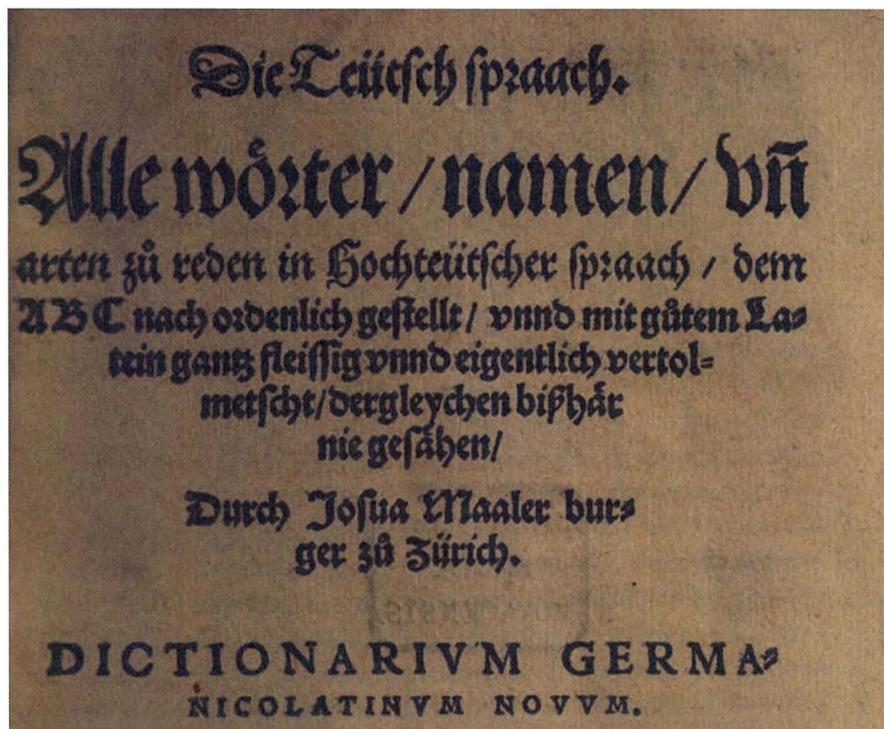
KB: Was ist denn eigentlich ein Wörterbuch?

RS: Man könnte ganz einfach sagen: Es ist ein Verzeichnis der Wörter einer Sprache. Ergiebiger scheint mir allerdings die Frage, was

ein Wörterbuch denn eigentlich *bedeutet*. Ein Wörterbuch ist ein Teil des Kodex einer Sprache, der einerseits aus der Grammatik und andererseits aus dem Wortschatz besteht. Ein Kodex ist ein Versuch, eine Standardsprache zu dokumentieren.

кв: Wozu ist eine solche Dokumentation nötig? Wozu brauche ich ein Buch, in dem ich die Bedeutung von Wörtern nachlesen kann? «Die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in der Sprache», sagt der Sprachphilosoph Ludwig Wittgenstein. Und weiter: «Wie erkenne ich, dass diese Farbe Rot ist? Eine Antwort wäre: «Ich habe Deutsch gelernt».» Wenn dem so ist: Wozu brauchen wir denn Wörterbücher, wenn wir doch Deutsch können?

Ausschnitt aus dem Deckblatt des Wörterbuchs «Die Teütsch spraach. Alle wörter, namen, un[d] arten zu reden in Hochteütscher spraach, dem ABC nach ordenlich gestellt, vnnd mit gutem Latein ganz fleissig vnnd eigentlich vertolmetscht, dergleychen bißhär nie gesehen» von Josua Maaler *Quelle: Landesbibliographie Baden-Württemberg*



rs: Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass Wörterbücher und Grammatiken dann entstehen, wenn sich eine Volkssprache als Standardsprache etabliert. Im Falle des Deutschen hat dieser Prozess in der frühen Neuzeit angefangen, als man sich vom Latein emanzipierte. Eines der allerersten deutschen Wörterbücher ist übrigens in der Schweiz entstanden; es wurde vom Pfarrer und Lexikografen Josua Maaler verfasst (siehe Abbildung auf Seite 20). Maalers Wörterbuch «Die Teütsch spraach», gedruckt 1561 in Zürich, ist das erste einsprachige Wörterbuch des Deutschen: Die deutschen Wörter werden auf Deutsch und nicht auf Lateinisch erklärt.

kb: Wenn in Wörterbüchern erklärt wird, was ein Wort bedeutet, hat das aber irgendwie doch etwas Normierendes...

rs: Indem Wörterbücher Teil eines Kodex sind, versuchen sie, die Norm zu repräsentieren, vor allem mit Blick auf die geschriebene Sprache. Wörterbücher sind ja auf die geschriebene Sprache fokussiert, die als Standardsprache akzeptiert ist. In einem didaktischen oder letztlich auch in einem rechtlichen Kontext kann man im Wörterbuch nachschlagen.

kb: Sind denn alle Wörter in Wörterbüchern zu finden?

rs: Das «Universal-Wörterbuch» enthält mehr als 500'000 Stichwörter. Das ist sehr viel! Aber es gibt noch mehr, weil jede Sprache wortbildungsfähig ist, und jeden Tag passen wir neue Wörter in einen neuen Kontext ein. Kurz: Nein, es stehen natürlich niemals alle Wörter, die überhaupt gebraucht werden, im Wörterbuch. Und in keinem Kopf, auch nicht im Kopf eines Linguistik-Professors, sind alle Wörter einer Sprache! (Lacht.) Natürlich hat man mit einer höheren Bildung einen grösseren Wortschatz, das ist schon klar. Es gibt Schätzungen, über welchen Wortschatz eine deutschkompetente Person verfügt: Der Einzelne verfügt über zwischen 12'000 und 50'000 Wörter – durchschnittlich.

KB: Also im besten Fall über einen Zehntel dessen, was im Universal-Wörterbuch steht.

rs: Genau – im Falle eines durchschnittlich Gebildeten. Und 100'000 bis 200'000...

KB: ...würde vielleicht auf dich und mich zutreffen?

rs: Ja. Wir sprechen hier übrigens vom aktiven Wortschatz. Der passive ist natürlich viel grösser. Je nach Bildungsstand kann man sich fast jedes Wort erschliessen, gerade wenn man alte Sprachen kann. Aber diese Zahl variiert stark. Und eben: Wegen der Wortbildung ist nicht jedes Wort im Wörterbuch.

KB: Ich habe kürzlich einen grossartigen Slogan gelesen: «Heu dir den Kopf frei!» Es geht um ein Programm von Caritas, um einen Einsatz bei Bergbauern. «Sich den Kopf freiheuen»: Das verstehen wir perfekt, auch wenn es garantiert in keinem Wörterbuch steht! Das bringt mich zur nächsten Frage: Wie kommen die Wörter ins Wörterbuch?

rs: Man hat sich bis in die Fünfziger- und Sechzigerjahre des 20. Jahrhunderts auf literarische Referenzwerke bezogen. Gerade die deutsche Lexikografie war sehr literaturbasiert. In Wörterbüchern gab es viele Belege aus dem literarischen Kanon. Mit der pragmatischen Wende...

KB: ...also mit der Hinwendung innerhalb der Sprachwissenschaft zur tatsächlichen Sprachverwendung, einer Neuorientierung, die gegen Ende der Sechzigerjahre einsetzte und vor dem Hintergrund eines veränderten politischen und gesellschaftlichen Bewusstseins zu verstehen ist...

rs: ...genau. Mit der pragmatischen Wende diente zunehmend die Mediensprache als Referenz. Heute basieren die Korpora auf gehobener Mediensprache. Das ist unser heutiges Verständnis von Standardsprache: Es ist weniger literarisch, als es lange war.

KB: Die Argumentation der Beschwerdeführerin zum Schweizerhochdeutsch mutet recht abenteuerlich an: Aus dem Umstand, dass ‹Bimbo› nicht im Duden-Wörterbuch ‹Schweizerhochdeutsch› verzeichnet ist, will sie schliessen, dass dieses Wort in der Schweiz anders als in Deutschland verwendet werde (siehe Heftmitte). Welche Wörter stehen im Duden-Wörterbuch ‹Schweizerhochdeutsch›?

RS: Die Beschwerdeführerin meint vielleicht, dass das Duden-Wörterbuch ‹Schweizerhochdeutsch› ein Vollwörterbuch sei. Das ist nicht der Fall. Es enthält nur Varianten. Diese sind ein ganz schmaler Teil des deutschen Wortschatzes. Es wäre ja schitter ...

KB: ... ‹schitter› steht im Duden-Wörterbuch ‹Schweizerhochdeutsch›! Auch wenn es dort als ‹mundartnah› bezeichnet wird: Es ist ein Teil des Standarddeutschen der Schweiz! Wie schön!

RS: Nicht wahr? (Lacht.) Es wäre schitter, wenn in diesem schmalen Büchlein der ganze Wortschatz des Schweizer Hochdeutschen drin wäre. Zum Umfang der Varianten gibt es verschiedene Berechnungen. Handgelenk mal Pi kann man sagen: 95 % des Wortschatzes ist gemeindeutsch. Es kommt natürlich immer auf den Bereich an; in der Kulinarik gibt es mehr Varianten und in den Fachsprachen weniger. Aber übers Ganze kann man sagen: Etwa 5 % des deutschen Wortschatzes sind Varianten. Die Variantenlexikografie hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Varianten – und nur diese – zu verzeichnen. Das hat schon Anfang des 20. Jahrhunderts angefangen, und zwar mit Fehlerlisten, auf denen stand, was die Schweizer nach damaliger Auffassung immer falsch sagen.

KB: ‹Parkieren›!

RS: Damals hat man vielleicht noch nicht parkiert ...

KB: ... und wohl auch nicht grilliert! (Beide lachen.)

Über den Gartenhag hinauslesen

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



Katrin Burkhalter

Was bedeutet das Wort ‹Bimbo›? Bei der Beantwortung dieser Frage stützte sich das Bundesgericht auf eine wundersame Auswahl von Wörterbüchern. Dabei gäbe es doch Experten, die sich mit derlei auskennen.

Für den SVDS erfreulich ist der Umstand, dass in besagter Causa auch das Duden-Wörterbuch «Schweizerhochdeutsch» berücksichtigt wurde. Im Bundesgerichtsurteil steht: *Die Beschwerdeführerin macht geltend, darin komme «Bimbo» nicht vor. Folglich werde dieses Wort in der Schweiz anders als in Deutschland verwendet. Das besagte Wörterbuch enthält in der Tat keinen Eintrag «Bimbo». Daraus darf nun aber gerade nicht auf ein abweichendes Begriffsverständnis in der Schweiz geschlossen werden. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall: Dieses Wörterbuch enthält laut Vorwort rund 3500 Helvetismen. Damit ist es auf die Besonderheiten des schweizerhochdeutschen Sprachgebrauchs zugeschnitten und verfolgt gerade nicht den Anspruch, den ganzen hochdeutschen Wortschatz abzubilden. Letzteres ist schon nur deshalb ausgeschlossen, weil der hochdeutsche Wortschatz unvergleichlich viel grösser ist als die besagten 3500 Lemmata. Fehlt in einem solchen schweizerdeutschen Varietätenwörterbuch ein bestimmtes Wort, ist dies daher im Umkehrschluss als Indiz dafür zu werten, dass hier gerade keine abweichende Begriffsverwendung vorliegt.*

Anschliessend werden weitere Nachschlagewerke zitiert:

Die deutschsprachige Wikipedia enthält folgenden Eintrag (de.wikipedia.org → Lemma «Bimbo» [besucht am 7. Oktober 2024]): «Bimbo (Ethnophaulismus), abwertende Bezeichnung für Personen mit dunkler Hautfarbe».

Auch die englischsprachige Wikipedia weist auf die rassistische Bedeutung von «Bimbo» in der deutschen Sprache hin (en.wikipedia.org → Lemma «Bimbo [disambiguation]» [besucht am 7. Oktober 2024]): «In German, Bimbo is a racist slur used against African (Black) descent peoples.»

Nach dem Lexikon des Halbvergessenen – Wörterbuch einer vergehenden Umgangssprache von Norbert Adami, 2016, bedeutet «Bimbo»: «Bimbo Neger (verächtlich)».

Das Lexikon der Knastsprache von Klaus Laubenthal, 2001, versteht «Bimbo» ebenfalls in einem abschätzigen Sinn: «Bimbo Schimpfwort für dunkelhäutigen Gefangenen».

Das grosse Schimpfwörterbuch von Herbert Pfeiffer, 2. Aufl. 1997, führt zum Begriff aus: «Bimbo (Herkunft unbekannt; vielleicht aus dem amerikanischen Slang übernommen, wo es die Bedeutungen «Nuttchen» und «Niete» hat) vorwiegend jugendsprachlich für 1. einen Farbigen, Schwarzen. 2. jemanden, der minderwertige Hilfsdienste leisten muss. In der ersten Bedeutung ist das Wort typisch für den Jargon der Neonazis.»

Nicht nur die Auswahl von Wörterbüchern will gelernt sein, sondern auch die Lesart dessen, was darin steht. Das DWDS verzeichnet mit «Handlanger» und «dunkelhäutiger Mensch» zwei Bedeutungen für «Bimbo» (siehe auch Seite 18). Der Schluss, den das Bundesgericht aus diesem Umstand zieht, kann vielleicht etwas draufgängerisch wirken: *Der rassistisch-abwertende Charakter von «Bimbo» ergibt sich gerade aus dieser Doppeldeutigkeit.*

rs: Mit der Etablierung des Konzepts des Deutschen als plurizentrische Sprache hat sich dieses Verständnis gewandelt: Jede Standardsprache kennt Unterschiede in den Ländern, in denen sie gebraucht wird. Das ist etwa auch im Englischen so: Es gibt Unterschiede zwischen dem britischen, dem amerikanischen, dem kanadischen, dem australischen, dem südafrikanischen... Englisch. Wenn man akzeptiert, dass Standardsprachen plurizentrisch sind, akzeptiert man auch, dass die Varianten den gemeindeutschen Wörtern ebenbürtig sind. Die 5% des Wortschatzes, die variieren, sind dann nicht falsch, sondern richtig. Schweizer Hochdeutsch ist korrektes Hochdeutsch, ganz einfach deshalb, weil wir es in unserem Land brauchen.

KB: Ich höre es nicht so gern, wenn mir Deutsche sagen – und das kommt tatsächlich vor –: «Oh, Sie sprechen aber gut Deutsch!» Am liebsten würde ich dann jeweils antworten: «Sie aber auch!» Was ich damit sagen will: In unserem Gespräch geht es auch um Selbstbehauptung, Selbstverständnis und Identität. Kann man sagen, dass das Duden-Wörterbuch «Schweizerhochdeutsch» aus einer sprachpolitischen Bewegung erwachsen ist?

rs: Das kann man so sehen. Aber man muss auch ganz einfach erkennen, dass standardsprachliche Texte, die in der Deutschschweiz publiziert werden, voller Helvetismen sind. Die meisten Leute sind sich dessen gar nicht bewusst. Dieser Befund ist ja dann eigentlich der beste Beweis für den tatsächlichen Sprachgebrauch in der Deutschschweiz. Es mag sicher Momente geben, in denen man sich fragt: «Darf ich jetzt wohl ‹Schuhbündel› sagen? Oder muss ich ‹Schnürsenkel› sagen? Weil es schweizerisch ist, ist es vermutlich nicht ganz richtig.» Aber meistens verwenden wir unsere Sprache, ohne über sie nachzudenken. Die Tatsache, dass bei uns grilliert und parkiert wird und dass es Vernehmlassungen gibt und wir uns dabei nichts weiter denken, gibt uns recht. Das ganze politische Vokabular bezieht sich übrigens auf Sachspezifika und ist als solches kulturbildend.

KB: Gibt es denn auch eine Variantengrammatik?

RS: Ja, das gibt es! Genaueres ist unter variantengrammatik.net zu finden. Das ist ein Projekt der Universitäten Zürich, Salzburg und Graz. Es gibt z. B. syntaktische Phänomene ...

KB: ... ich erinnere mich an den Slogan «Gut, gib't die Schweizer Bauern». Da fehlt den Deutschen ein «dass» ...

RS: ...ein weiteres Beispiel ist die Präposition «wegen», die in der Schweiz auch mit dem Dativ verwendet wird, im übrigen deutschen Sprachraum aber fast immer mit dem Genitiv. Um solche Dinge geht es dort. Und neuerdings gibt es ein Projekt

Das Universalwörterbuch und der Wahrig sind die beiden grossen Bedeutungswörterbücher der deutschen Sprache. Rechts daneben das Variantenwörterbuch, bei dem Regula Schmidlin mitgearbeitet hat.



«Variantenpragmatik».³ Aber der markanteste Teil der Variation ist lexikalisch. Das sage ich jetzt nicht nur, weil ich beim «Variantenwörterbuch» mitgearbeitet habe! (Lacht.) Und Varianten in den Pluralformen – z.B. «Pärke» in der Schweiz, «Parks» im übrigen deutschen Sprachraum –, ein grammatikalisches Phänomen, findet man auch im «Variantenwörterbuch». Aber wie auch immer: Ich finde es wunderbar, dass die Variantengrammatik und die Variantenpragmatik aufgearbeitet werden.

KB: Eine unserer Landessprachen ist Italienisch. Auf Italienisch heisst «bimbo» «kleiner Junge» oder «kleines Kind», worauf die Beschwerdeführerin denn auch hinweist. Es gibt ja zum Beispiel auch Babynahrung namens «Bimbosan», und ich bin mir sicher, dass «der Durchschnittsrezipient (und dessen Verständnis)», mit dem man in der Rechtsprechung argumentiert (siehe Hauptartikel, S. 5–6), dabei an ein Kind denkt und keinen Gedanken an dessen Hautfarbe verliert.

rs: Offenbar geht das Bundesgericht von voneinander abgeschlossenen Sprachsystemen aus. In der mehrsprachigen Schweiz ist das sicher nicht so, und das wird hier offenbar ausgeblendet. Es gibt ja immer wieder so Unfälle ... Gab es nicht einmal eine japanische Automarke, die ...

KB: ... du meinst bestimmt «Mitsubishi Pajero». Auf Spanisch heisst «pajero» so viel wie «Wichser».

rs: Das Auto wurde inzwischen umbenannt. Zur Erkältungssalbe «Vicks VapoRub» gibt es eine ähnliche Geschichte: In der Schweiz sprechen wir diesen Produktnamen mit anlautendem W aus. In Deutschland und Österreich wird die Schreibweise «Wick» verwendet, um zu verhindern, dass der Produktnamen mit anlautendem F ausgesprochen wird. Man hat also angefangen, die Namen auch innerhalb eines Sprachraums anzupassen. Natürlich muss man

³ Vgl. dazu www.variprag.net und den einschlägigen Blog-Eintrag vom 26. Januar 2025 auf unserer Website www.sprachverein.ch.

bei der Wahl eines Markennamens sehr vorsichtig sein; man will ja niemanden irritieren. Wenn man aber damit anfängt, alle Sprachen auch noch zu berücksichtigen, wird es uferlos.

KB: Sind deutsche Wörterbücher gemeindeutsch?

rs: Der Duden-Verlag arbeitet mit Korrespondenten aus den anderen deutschsprachigen Ländern zusammen – der SVDS ist ja der Träger des schweizerischen Dudenausschusses. Auf diese Weise gelangen Varianten ins Wörterbuch. Wir bekommen jährlich Listen vom Duden-Verlag, die wir mit Blick auf drei Fragen durcharbeiten müssen. Erstens: Hat jedes der Wörter auf der Liste bei uns die gleiche Bedeutung wie im übrigen deutschen Sprachraum? Zweitens: Fehlen auf dieser Liste Helvetismen, die unseres Erachtens ins Universalwörterbuch und in den Rechtschreib-Duden gehören? Das ist der lustigste Teil unserer Arbeit, bei dem wir uns übrigens manchmal nicht einig sind. Ich persönlich finde z. B. <der Spitz> für <die Spitze> allzu mundartnah. Und drittens: Gibt es veraltete Helvetismen, die gestrichen werden müssten?⁴ So werden jährlich gewisse lexikografische Artikel differenziert, indem man eine zweite Bedeutungserläuterung ansetzen und sagen muss: In der Schweiz brauchen wir das Wort so und so...

KB: ... das gilt etwa für <zügeln> ...

rs: ... genau. Derlei gehört also zu den Aufgaben dieses Ausschusses. Der Duden-Verlag will ja seine Bücher auch in der Schweiz verkaufen und hat ein wirtschaftliches Interesse daran, dass wir Schweizer uns darin wiedererkennen, dass wir nicht denken: «Da sind nur Wörter drin, die wir gar nicht brauchen.»

Das Interview wurde am 24. Mai 2025 geführt.

⁴ Vgl. dazu Daniel Goldstein: Schnitzler ade! Helvetisches im Rechtschreib- und im Online-Duden. In: Sprachspiegel 5/24, S. 146–151.

Bimbo-San? Ap-Tamil? Das sind doch nur Namen für Milchpulver

Produktebezeichnungen zu finden, die einprägsam und gleichzeitig unverfänglich sind, wird immer schwieriger. Namen sind eben doch nicht nur Schall und Rauch.



Patti Basler ist eine Schweizer Bühnenpoetin, Autorin, Kabarettistin und Satirikerin. Einem breiten Publikum ist sie als satirisch-poetische Schnellprotokollantin der Polit-Sendung «Arena» auf SRF1 bekannt. Seit 2022 schreibt sie als Gastkolumnistin monatlich einen Beitrag für die «NZZ am Sonntag». www.pattibasler.ch

Als Kind rannten wir jeweils um die Wette: «Wer als Letzter kommt, ist der Bimbo-San? Ap-Tamil? Das sind doch nur Namen für Milchpulver Bimbo.» Und dieser hatte die anderen zu bedienen. Die Brisanz dieser Bezeichnung verstand ich erst, als mir meine Primarlehrerin erklärte, dass «Bimbo» eine abwertende Bezeichnung für Menschen mit dunkler Hautfarbe sei. Jene seien ja früher Sklaven gewesen und hätten die Weissen bedienen müssen. «Bimbo» allerdings sage man nicht mehr, man nenne das jetzt anders. «Wer als Letzter kommt, ist der ...» Dann sprach sie in aller Selbstverständlichkeit jenes Wort aus, von dem heute jedes Kinde weiss, dass es genauso rassistisch ist. Wobei erstaunlich viele Menschen darauf bestehen, dass es garantiert nicht rassistisch gemeint sei und dass schliesslich die Schwarzen selber sich im Hip-Hop «Nigga» nennen, dann sei es doch wohl erlaubt, die deutsche Übersetzung zu brauchen, man müsse sich nicht von

einer lauten Minderheit diktieren lassen, wie man zu reden habe. Ich rate allen, welche die neue Zeit negieren und stur auf den fünf Buchstaben beharren, das Feld von hinten aufzurollen: «Wer als Letzter kommt, steht im Regen.»

Das wirkt weder lustig noch besonders böse, zeigt aber immerhin die Rückwärtsgeandtheit der Ewiggestrigen auf. Ein solcher Spruch funktioniert gar nicht ohne abwertende Bezeichnung. «Wer als Letzter kommt, ist der Schwarze» hätte nicht jene Brisanz und würde als Beleidigung nicht funktionieren. Der Komiker Charles Nguela berichtet, dass ein Vorgesetzter im Militär bei Laufübungen ebenfalls den unseligen Spruch bemüht habe. Nguela gibt zu bedenken, dass es nicht nur rassistisch sei, sondern einfach keinen Sinn ergebe. Denn man solle ihm ein einziges Wettrennen zeigen, bei dem der Schwarze der Letzte gewesen sei.

Nun wird darüber gestritten, ob der Name «Bimbo» einer mexikanischen Lebensmittelmarke in der Schweiz zugelassen werde. Dabei hätten wir schon lange darüber diskutieren können: Die beiden beliebtesten Marken für Muttermilch-Ersatz-Pulver in der Schweiz heissen ausgerechnet «Bimbo-San» und «Ap-Tamil». Natürlich geht es bei Bimbosan und Aptamil nicht um rassistische Bezeichnungen, sondern um Abkürzungen, Bimbo (für

«Wer zuletzt kommt, steht im Regen.»

Bambino) und Sanità, Adaption und Milch. Klar tun sich Muttermilch-Ersatz-Produzenten schwer

mit Marketing. Denn eigentliche Werbung ist ihnen seit den achtziger Jahren verboten, nachdem Nestlé durch aggressiven Export in einige afrikanische Länder zu einem wahren Säuglingssterben beigetragen hat. Das teure Pulver wurde in zu kleinen Mengen mit zu viel verschmutztem Wasser vermischt, was heute zum Glück nicht mehr passieren könnte. Denn Nestlé hat dazugelernt und in Afrika auch die Quellen aufgekauft, das Wasser sauber sterilisiert und gefasst. Danach mischte niemand mehr zu wenig Pulver mit zu viel Wasser, weil: Nun konnte man sich auch das Wasser nicht mehr leisten.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Name Bimbosan beinahe zynisch. Doch auch Bimbosan hat seine Hausaufgaben gemacht, denn man will ja niemanden vor den Kopf stossen. Es sollen sich alle potenziellen Kundinnen und Kunden angesprochen fühlen, egal welcher Herkunft und Hautfarbe sie

Kinder-Schokolade scheint mir verstörend genug.

sind. Man stellt sich vor, wie eine Task-Force sich in eine Alphütte zurückzieht, über strukturellen Rassismus, Postkolonialismus, kulturelle Aneignung und Diversität

diskutiert, um Lösungen zu finden. Ob sie eine grössere Zielgruppe erreicht haben mit ihrer Strategie, ist nicht gesichert, aber zumindest ist das Resultat bekannt: Auf der Büchse mit dem Pulver steht nun oben zwar immer noch Bimbosan, dafür ist unten auch ein schwarzes Baby abgebildet. Das ist Diversity made in Switzerland 2024.

Ohnehin mutet es seltsam an, dass Lebensmittel die Bezeichnung von Menschen oder Volksgruppen tragen. Wir sind ja keine Kannibalen. Kinder-Schokolade scheint mir verstörend genug, da brauche ich nicht zusätzlich pulverisierte Bambini. Wobei das andere italienische Wort für Kleinkind auch nicht taugt: Wer möchte seinem Säugling bereits im Fläschchen einen Infantino verabreichen? Selbst die Frage nach reformiert oder katholisch kann kulinarisch gestellt werden: Lässt du es mit Läderach-Schoggi krachen, oder vernaschst du lieber Spitzbuben?

Diese Kolumne ist am 2. März 2024 in der «NZZ am Sonntag» erschienen.

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Autorin. Foto: © Geri Born

«Miar Südtiroler mixn»

Nicht nur bei Filmen gibt es ein Making-of – nein, auch beim «Sprachspiegel». Hier einige Schlaglichter auf die Entstehungsgeschichte von Heft 2/25.

Katrin Burkhalter

Sie jedenfalls habe einen Bimbo, sagt mir eine alte (und perfekt mehrsprachige) Freundin am Telefon, als ich ihr vom Schwerpunktthema des vorliegenden Hefts erzähle. Oder ob dieses Küchengerät etwa nicht so heisse? Ich erzähle weiter, während sie aufsteht und erst in der Küche und dann im Internet nachschaut – um festzustellen, dass das gemeinte Produkt seinen Namen gewechselt hat. Wenig später stösst sie auf ein ganz ähnliches Küchengerät, nämlich den «Bimby Thermomix» (www.suedtirolermixn.com), das, so wird uns mitgeteilt, «nicht nur eine klassische Küchenmaschine(...), sondern ein unverzichtbarer Helfer für jeden Haushalt» sei. Dazu der passende Slogan: «Miar Südtiroler mixn».

Die gleiche Freundin klärt mich darüber auf, was das englische Wort «bimbo» heisst (siehe auch Hauptartikel, Seite 11, sowie Heftmitte); ich übersetze ihre Erklärung freestyle mit «Blondinenwitz-Blondine». Die Wörterbuch-Übersetzungen «Puppe», «Häschen», «Tussi» und «(blondes) Dummchen» sind natürlich seriöser, wenn auch keineswegs freundlicher. Dass sie aber auf eine Dunkelhäutige hinweisen, kann man nun wirklich nicht behaupten.

Ein Blick in die Schweiz schliesslich – genauer: ins schweizerische Markenregister (www.swissreg.ch) – zeigt 88 Einträge mit dem Bestandteil «Bimbo» (28. Mai 2025). Ich denke so für mich hin: «Was kümmert es die (Sprach-)Wirklichkeit, was wir von ihr denken?»

Das Preisgericht hat getagt

Am 5. April 2025 hat die Schatzwort-Jury die drei besten Texte der diesjährigen Wettbewerbsrunde ausgewählt. Die Jury besteht aus Catrina Dummermuth, Carlo Lang, Roman Sallin und Katrin Burkhalter.

Nicht immer in den letzten Jahren ging es so schnell wie an diesem Samstag im April: Die Texte lagen ausgebreitet vor den Jurymitgliedern. Die Diskussion war konzentriert und kurz. Und dann war klar, welches die drei besten Texte der sechsten Runde sind.

Es war ein herrlicher Frühlingstag. Vor dem Fenster blühte ein Kirschbaum. Es war eine hellrosa leuchtende, satte, sinnliche Pracht – ganz passend zu den prächtigen Texten der diesjährigen Runde unseres Lieblingswort-Wettbewerbs!

BLITZ Schlüsselfund-Service

Seit 1984 sichern wir Schlüssel!

BLITZ Schlüsselfund-Service

Carlo und Christine Lang

(Postfach, 4001 Basel)

Via Bramantino 1, 6600 Locarno

079 321 22 23 www.bsfs.ch info@bsfs.ch



Unser Lieblingswort- Wettbewerb geht in die siebte Runde!

2026

Schatz wort

Ein Schatzwort ist ein Lieblingswort. Der Schatzwort-Wettbewerb ist demnach ein Lieblingswort-Wettbewerb. Bewertet werden allerdings nicht die Schatzwörter, sondern vielmehr die Begründungen dafür, warum gerade dieses oder jenes Wort das schatzigste sei. Der Schatzwort-Wettbewerb ist also ein Schreibwettbewerb.

Wort, nicht Sache – Begründung, nicht Schatzwort

Es geht um das Wort und nicht um die durch das Wort bezeichnete Sache. So mag man vielleicht Kirschblüten als das Allerschönste bezeichnen, das sich überhaupt denken lässt – das ist aber keine Begründung für die Besonderheit dieses Wortes. Die preisgekrönten Texte – es sind schon deren 18! – zeigen, auf wie vielfältige Art und Weise Wörter thematisiert werden können.

Pro Teilnehmer/in kann ein Text eingereicht werden, der bis am 31. Januar 2026 als Word-Dokument an redaktion@sprachspiegel.ch zu senden ist. Bitte beachten Sie die Anforderungen* an die Schatzwort-Texte! Und vergessen Sie Ihre Postadresse nicht!

Die drei Gewinner/innen bekommen eine SVDS-Jahresmitgliedschaft und damit ein Abonnement der Zeitschrift «Sprachspiegel». Der Wettbewerb wird vom Schweizerischen Verein für die deutsche Sprache (SVDS) ausgerichtet.



* Hier finden Sie die Anforderungen an die Schatzwort-Texte.
(Bitte ganz nach unten scrollen.)



Punktgenau bezeichnet der Begriff ›Wortalchimie‹, was vor sich gehen kann, wenn man deutsche Wörter zusammenfügt... was sage ich: zusammenklebt! Was heisst zum Beispiel ›herunterkommen‹? Naja, ›nach unten kommen‹, das Gegenteil von ›nach oben gehen‹, von ›hinaufgehen‹. Und was wäre demnach unter einem ›heruntergekommenen Haus‹ zu verstehen? Bedeutet ›Einkunft‹ das Gegenteil von ›Auskunft‹, ›Ankunft‹ das Gegenteil von ›Abkunft‹, ›Herkunft‹ das Gegenteil von ›Zukunft‹? Und was heisst ›Niederkunft‹?

Vor uns liegt das kleine, leise Wort ›kleinlaut‹. Ich bin versucht, etwas über die rhetorische Figur des Oxymorons zu sagen, also über Wörter und Wendungen, die aus zwei sich gegenseitig ausschliessenden Begriffen gebildet sind. Ein Gedicht von Erich Kästner trägt den Titel «Sachliche Romanze». Das ist – neben ›Feuerwasser‹, ›Busbahnhof‹, ›Gefrierbrand‹, ›traurigfroh‹ (Friedrich Hölderlin) und vielen anderen mehr – ein sprechendes Beispiel für ein Oxymoron. Allerdings: Im Wort ›kleinlaut‹ werden ja gar keine Gegensätze vereint; ›klein‹ ist keineswegs das Gegenteil von ›laut‹. Vielmehr liegt hier eine Wortkomposition wie in ›dummgut‹ vor, ebenfalls eine Schöpfung Erich Kästners. «Dummgut!», schreibt Kästner in einer «Kleinen Nachdenkerei» in seinem Kinderroman «Pünktchen und Anton», und weiter: «Man kann vor lauter Freundlichkeit und Güte dumm sein (...). Wenn die Kinder noch dafür, dass sie frech waren, Schokolade kriegen, sagen sie sich vielleicht: Ich will mal immer hübsch frech sein, dann kriegt man Schokolade.» Ach, du liebe Logik! Wie lautet aber denn eigentlich das Gegenteil von ›kleinlaut‹? ›Grossleise‹ etwa? ›Nicht mehr vorlaut‹, verzeichnet das DWDS (dwds.de). Wer kleinlaut ist, ist also nicht mehr vorlaut. Wer kleinlaut ist, ist also nicht mehr naseweis! Nicht mehr NA-SE-WEIS! Schatzwort-Wettbewerb 2026: Wir kommen!

kleinlaut

Susanna Bühler

«Ich liebe, wie ihr in Deutsch die Wörter zusammenklebt», sagt meine welsche Freundin Anne. «So, wie für ein Bébé, das weint.» «Schreihals?», frage ich. «Nein», erklärt Anne: **«Kleinlaut.»** Ich lache schallend.

«Das hast du gründlich missverstanden. Kleinlaut ist zum Beispiel ein Besserwisser, der nur noch ein bisschen murmelt, nachdem er von jemandem in den Senkel gestellt worden ist.» Anne ist verstimmt.

«Du willst dich nur gross machen mit deinen tollen Wörtern, aber ich habe trotzdem verstanden. Kleinlaut ist Wortalchemie. Man mischt zwei banale, unpräzise Adjektive und transformiert sie in ein neues, einzigartiges Wort. Es ist sogar noch eine Geschichte darin versteckt. Jemand ist nur kleinlaut, wenn irgendetwas passiert ist, etwas mit ein bisschen Drama.» – «Chapeau», denke ich, «das hat sie schön gesagt», und werde still.



Quäntchenweise kitzle ich meinen Text aus der Feder. Er tropft träg und zäh und lässt sich Zeit. Ich verwünsche den Tag, an dem ich beschloss, dass jede Schatzwort-Laudatio mit dem Buchstaben anfangen müsse, der dem jeweiligen Gewinner verliehen wird. Vor mir thront das goldene Q und schaut mich an. Ich weiss seinen Blick nicht so recht zu deuten. Er scheint mir gleichgültig, leer. Nein, jetzt erkenne ich es: Die Art, wie mich das Q anschaut, hat etwas Verpeiltes, als hätte es sich verfranzt, als hätte es sich in der Talseite geirrt, als hätte es Blasen an den Fersen. Diese Erkenntnis stimmt mich versöhnlich, ja sie macht mich zu einer geheimen Komplizin des goldenen Thronenden, denn auch ich bin oft verpeilt. Dabei kann man nicht einmal sagen, dass ich einen schlechten Orientierungssinn hätte – nein: Ich habe gar keinen. Im Gegensatz zu Onkel Franz aber kann ich fragen. Ich gehe ungeniert auf Wildfremde zu und frage sie, wonach der Sinn mir steht, wie man zum Bahnhof oder zum Kunstmuseum komme und ob sie die Ausstellung, die ich besuchen will, schon gesehen hätten und wie die denn so sei. Ich wollte auch schon mal von einer Mitreisenden wissen, wo sie ihre schöne Bluse gekauft habe. Andere frage ich, ob sie die Aussicht auch so hinreissend fänden.

Manche meiner Fragen richte ich nicht an Menschen, sondern an Bücher. Wenn ich etwa wissen will, was «sich verfranzeln» denn genau heisst, so helfen Wörterbücher weiter. Das Wort entstammt der Fliegersprache, und mit «Franz» ist der Beobachter im Flugzeug gemeint. «Franz» ist also eine «pars pro toto», wie der Versicherungsfritz (der eigentlich Thomas heisst), die Heulsuse (die normalerweise auf den Namen Marianne hört) oder – wer wie ich den Wiener «Tatort» schaut, weiss, wovon die Rede ist – Inkasso-Heinzi, dessen bürgerlichen Namen niemand wissen will, dessen ölige Frisur und verfranzte Kleider aber überall bekannt sind.

sich verfranzen

Tobias Bonderer

*Früher dachte ich, es heisse «**sich verfranzen**». Ich sah einen Teppich, dessen ausgefranster Rand das Gewirr aus Wegen oder Worten symbolisiert, in dem man sich letzten Endes verfranste. Aber nicht die Fransen standen hier Pate, sondern der Franz. Onkel Franz. «Ich glaube, hier ...», «Da drüben müsste ...», «Oh, hier kann man nicht ab ...», sagte er, während er uns zu Museen oder Veranstaltungen in der Stadt chauffierte. Meine Tante wollte jemanden fragen, Franz wollte nicht. «Ah, dort oben ...», «Gleich sind wir ...», «Oh, falsche Talseite ...», sagte er, während ich ihm mit Blasen an den Fersen durchs Gebirge folgte. Meine Tante wollte jemanden fragen, «Ist nicht mehr weit», sagte Franz.*

Ich weiss nicht, wo Onkel Franz heute ist. Vor Jahren rollte er den ausgefransten Stubenteppich meiner Tante zusammen und sagte: «Ich fahr den kurz zur Reparatur in die Stadt. Ist ja nicht weit.»



Rein ist ein Reim dann, wenn die hörbare Lautfolge zweier Wörter oder Wendungen ab dem letzten betonten Vokal genau übereinstimmt: ‹Herz›/‹Schmerz›, ‹klein›/‹fein›, ‹Haus›/‹Maus›. Wie viel spannungsvoller ist da doch der unreine Reim, der etwa mit ‹Feudeln› und ‹Freude› vorliegt! Nicht nur ist er schön fürs Ohr, nein, auch fürs Auge – jedenfalls fürs geistige: In unserer Vorstellung taucht ein verspielter Hund auf, der mit dem Schwanz wedelt und so ungebremste Lebensfreude verströmt.

‹Feudeln› ist ein Wort, das wir hierzulande kaum kennen, geschweige denn verwenden. Doch-doch, es ist ein deutsches Wort, aber eines aus dem Norden, wie etwa ‹Tüddelkram›, ‹Fischkopp›, ‹Fluppe›, ‹pulen›, ‹pullern›, ‹plietsch›, ‹schnacken› und ‹klönen›, ‹Kläfftöle›, ‹ganz schön einen an der Waffel haben›. Ein Feudel ist ein Wischtuch oder ein Putzlappen. Das ‹Variantenwörterbuch des Deutschen› verzeichnet die helvetische Entsprechung ‹Bodenlumpen› und definiert ‹[grobes] Tuch, mit dem Böden nass gereinigt werden›. Während man im Norden den Boden feudelt, nimmt man ihn bei uns auf – oder man fegt ihn. Im übrigen deutschen Sprachraum wäscht man den Boden auf oder wischt ihn. Wischen tun auch wir in der Schweiz, allerdings mit einem Besen, ganz ohne Tuch, schon gar nicht mit einem feuchten. Wischen ist bei uns gewissermassen eine Trockenübung. Das heisst andernorts ‹kehren›. Und Kehren hat bei uns wiederum nichts mit Putzen zu tun... aber lassen wir das.

Die deutsche Sprache ist reich an schönen Verben auf ‹-eln›: ‹lächeln›, ‹bummeln›, ‹blinzeln›, ‹funkeln›, ‹beflügeln›, ‹brodeln›, ‹blödeln›, ‹baumeln›, ‹jubeln›, ‹turteln›, ‹sich einmummeln›, ‹kuscheln›, ‹schmunzeln›, ‹hüsteln›. All das ist so schön, dass wir wohl eine Weile brauchen, um diesen sprachlichen Reichtum zu... verstoffwechseln.

feudeln

Barbara Glauser

... klingt wie das freudige Wedeln eines Hundeschwanzes: spielerisch und voller Hingabe. Doch hinter der bodennahen Leichtigkeit verbirgt sich ein Wort mit Kraft, das mehr ist als eine alltägliche Geste. Wischen, Putzen, Reinigen – mit Schwung räumt es auf und lädt uns humorvoll ein, dem Chaos mit der Spielfreude eines Hundes zu begegnen.

Feudeln zeigt uns zudem: Das Banale ist nie banal. Wir feudeln, um Klarheit und Ordnung zu schaffen – nicht nur im Haushalt, sondern auch in uns selbst. Das Schwingen über Oberflächen wird zur Metapher für die Übergänge unseres Lebens: das Abtragen alter Geschichten und das Offenbaren neuer.

Feudeln fordert uns auf, den Boden unserer Menschlichkeit mit neuer Frische und Neugier zu betreten. Es ist ein Schatzwort, weil es uns auf charmante Weise daran erinnert, dass der Weg zu uns selbst oft mit einem Lappen in der Hand beginnt.

Allmählichkeitsschäden



Franz Hohler ist ein Schweizer Schriftsteller, Kabarettist und Liedermacher. Charakteristisch für Hohlers Werk ist der Wechsel zwischen politischem Engagement und reiner Fabulierlust. Berühmtheit erlangte Hohler mit dem «Bärndütsche Gschichtli» (1967), besser bekannt unter dem Namen «Ds Totemügerli». franz@franzhohler.ch — www.franzhohler.ch

Es gibt Wörter, nach denen dreht man sich um.

Kurz, nachdem man sie gelesen hat, denkt man, was war das soeben? In einem Artikel über die Versicherungen für Kunstwerke las ich, dass diese Schäden in den Prämien für den Transport von Bildern oder Skulpturen nicht versichert seien. Klar, habe ich gedacht, da beginnt irgendwann einmal von einem Monet oder Manet die Farbe etwas abzublättern, und das darf man dann nicht einem Transport anlasten, sondern dem Alterungsprozess, und das ist eben ein Allmählichkeitsschaden.

Sind bei mir selbst, habe ich sodann, innehaltend und mich zurücklehnend, gedacht, im Lauf der Jahre nicht auch solche Schäden eingetreten? Ich dachte an meine Ablagerungen in den Schultergelenken und in meinem Spinalkanal, auch an die kleinen weisslichen Stellen im Röntgenbild meiner Knie und die damit verbundenen Schmerzsignale, die abnehmende Sehkraft und die zunehmende Müdigkeit am Abend, und auf einmal war ich glücklich, endlich ein Wort gefunden zu haben, das all das auf einen einzigen semantischen Nenner bringt: Allmählichkeitsschäden.

Text ohne Triggerwarnung

Daniel Goldstein

Lieber Herr Guntli, liebe Katrin

So witzig der «Schlusspunkt» im neuen «Sprachspiegel» ist, zielt er doch am springenden Punkt vorbei: Der Journalist, dem Sie nicht glauben wollen, hatte recht. Er schrieb nämlich nicht, der Apostroph vor dem Genitiv-s von Personennamen sei neuerdings geduldet, sondern er sei nun in bestimmten Fällen «offiziell korrekt». Für die Regelsatzung ist nicht der Duden zuständig, sondern der Rat für deutsche Rechtschreibung. Der liess 2024 die blosser Feststellung hinter sich, so ein Apostroph werde gelegentlich verwendet «zur Verdeutlichung der Grundform eines Personennamens».

Neu formulierte der Rat in seinem Regelwerk (§80, E1):

Die Verwendung des Apostrophs zur Abgrenzung des Genitiv-s bei Eigennamen ist möglich, wenn die Gesamtkonstruktion ein Eigenname ist: «Eva's Blumenladen» oder «Evas Blumenladen», «Peter's Taverne» oder «Peters Taverne»; aber «Evas Mutter», «Peters Brille» (<https://grammis.ids-mannheim.de/rechtschreibung/6212#par80>)

Darauf stützt sich der Duden in der aktuellen 29. Auflage (Regel D 16/2):

«Der Apostroph steht zur Verdeutlichung der Grundform eines Personennamens vor einer Endung (...) gelegentlich vor dem Genitiv-s, sofern der Personennamen mit dem folgenden Substantiv zusammen einen Eigennamen (z. B. Firmennamen) bildet (§80 E1; www.duden.de/sprachwissen/rechtschreibregeln/apostroph#D16)»

Die entscheidende Einschränkung habe ich unterstrichen; die im «Schlusspunkt» zitierte frühere Fassung liess nur anhand der separat aufgeführten Beispiele erahnen, dass es sich um einen Firmennamen o. Ä. handeln muss. Der Duden ersetzte die alte Formulierung «gelegentlich gebraucht», aber leider immer noch bloss beschreibend: «steht gelegentlich». Normalerweise übernimmt es der Duden, wenn der Rechtschreibrat normierend formuliert, wie er es nun mit «ist möglich» getan hat. Bei den Beispielen lässt der Duden seine eigene Kreativität walten. Dem Dienst an der Volksgesundheit mit «Willi's Biomarkt» (statt «Würstchenbude») folgt aber gleich ein Rückschlag: Andrea hat nun keine Blumenecke mehr, sondern «Andrea's Kiosk». Dort dürfte es noch ungesündere Genussmittel geben als Würstchen.

PS für Katrin: Meinen Leserbrief evtl. mit einem Eintrag aus der 29. Auflage als E-Buch ergänzen: Online ist der Satzanfang korrigiert. Hast du die gedruckte Ausgabe? Sollte es dort unkorrigiert stehen, wäre die Trouvaille noch schöner.

D 14

Man setzt einen Apostroph setzen, wenn Wörter der gesprochenen Sprache mit Auslassungen schriftlich wiedergegeben werden und sonst schwer verständlich sind (§ 80 (3), (4)).

Katrin Burkhalter

Lieber Daniel, der Fehler («setzt einen ... setzen») steht auch in der gedruckten Fassung des Rechtschreib-Dudens (29. Aufl.). Der Duden ist halt auch nur ein Verlag!

Werner Guntli

Lieber Herr Goldstein, besten Dank für die Aufklärung. Das wusste ich nicht. Ich hätte auch nicht gewusst, wo ich die Regeln des Rates für die deutsche Rechtschreibung (online) hätte finden können.¹

Das mit dem Blumenladen und dem Kiosk hätte mir eigentlich ins Auge fallen müssen, dann hätte es eine zusätzliche Pointe gegeben. Wenn Ihre Ausführungen dann als Leserbrief kommen, haben wir diese im nächsten «Sprachspiegel», was auch gut ist.

Bernadette Rieder

Sehr geehrte Herren Guntli und Goldstein
Sehr geehrte Redaktion

Als Orthografievermittlerin vom Schulbuch bis zur Hochschule darf ich auch hier meine Dienste anbieten und vielleicht zur Klärung der Frage, seit wann der umstrittene Apostroph vor dem Genitiv-s bei Personennamen «offiziell korrekt» ist, etwas Vermittelndes beitragen.

Dankenswerterweise lässt sich die Genese von Rechtschreibregeln seit der Reform leicht überprüfen, weil der Rechtschreibrat auf seiner Website alle Fassungen des Amtlichen Regelwerks zur Einsicht anbietet (www.rechtschreibrat.com). So sieht man: Die Neufassung von 2024 hat an dieser vermeintlichen «Korrektheit» gegenüber der Erstfassung von 2004 nur eines verändert: den Geltungsbereich. Und dieser ist deutlich eingeschränkt worden, nämlich auf ein Auftreten des Phänomens in Gesamtkonstruktionen, die selber wieder Eigennamen sind. Vor dieser Neuregelung war dieser Apostroph genau genommen zur Gänze freigestellt, denn er wurde weder bewertet noch auf bestimmte Konstruktionen eingeschränkt, sondern nur sein «gelegentliche[r] Gebrauch» in § 97 E, und zwar mit dem Beispiel «Carlo's Taverne», festgehalten.

Für den Status der Norm relevant ist das unscheinbare «E». Es steht für «Erläuterung». Eine solche gibt im Regelwerk

¹ Sie sind unter www.rechtschreibrat.com zu finden, siehe Interview (Seite 18) sowie Antwort von Bernadette Rieder: KB

auf der Basis einer Grundregel zusätzliche Hinweise zu Abweichungen oder Ausnahmen. §97 in den Fassungen bis 2017, also die Grundregel, beschreibt den Kann-Gebrauch des Apostrophs; der Muss-Gebrauch ist in §96 geregelt. §97: «Man kann den Apostroph setzen, wenn Wörter gesprochener Sprache mit Auslassungen bei schriftlicher Wiedergabe undurchsichtig sind.» Die Beispiele: «der Käpt'n», «mit'm Fahrrad». «Bitte, nehmen S' doch Platz!»

Nun geht es beim Apostroph vor dem Genitiv-s zwar nicht um Auslassung, sehr wohl aber um Transparenz: Wörter und Silben – in diesem Fall Personennamen – sollen für das Auge gut erkennbar sein. Dieser Gebrauch *kann* vorkommen.

Was nicht verboten ist, ist erlaubt... so in etwa ist diese Erläuterung in der Praxis angekommen und der Apostroph bei Personennamen im Genitiv immer häufiger eingesetzt worden. Bis der Rechtschreibrat sich zu einer Präzisierung genötigt sah.

Auch die Neuregelung mit Juli 2024 erfolgt in einer Erläuterung, ist also im Status gerade kein Einknicken vor dem «Deppen-Apostroph» durch Aufwertung desselben zu einer Regel. §80 (richtig! Das neue Regelwerk umfasst weniger Paragraphen als seine Vorgänger!) umfasst nun Muss- und Kann-Bestimmungen in einem und zielt auf die Lesbarkeit von Strukturen: «Der Apostroph zeigt Strukturen in einem Wort an, die nicht durch

Buchstaben ausgedrückt werden sollen oder können.» Auf Basis dieser Grundregel wird die Abgrenzung des Genitiv-s bei Personennamen mittels Apostroph zugestanden, aber eingeschränkt auf jene Fälle, bei denen «die Gesamtkonstruktion ein Eigenname ist». Als Beispiel wird neben «Evas/Eva's Blumenladen» «Peters/Peter's Taverne» angeboten – das Regelwerk hat damit «Carlo's» rausgekickt, was neue Fragen bezüglich der Wokeness im Rechtschreibdiskurs aufwerfen könnte... wird etwa einem Peter der «Deppen-Apostroph» leichter unterstellt als einem Carlo? Wie auch immer: Es bleibt bei der Option, präzisiert ist der Anwendungsbereich.

Was vielleicht den Eindruck erwecken konnte, etwas sei plötzlich erlaubt oder korrekt, was bisher nur als existent beschrieben war, ist die Tonalität der Formulierung: «Die Verwendung... ist möglich» klingt ein bisschen einladender als «der gelegentliche Gebrauch» [«ist nicht falsch», wäre gedanklich zu ergänzen]. Diese Freundlichkeit hat der Rechtschreibrat wohl bemüht, um den möglichen Ärger über die deutliche Einschränkung eines liebgewonnenen Sprachgebrauchs abzumildern. Dass er damit den entgegengesetzten Ärger über eine scheinbare Zulassung des «Deppen-Apostrophs» auslöst, war bei genauer Kenntnis der Regeln nicht zu erwarten.

Dr. Bernadette Rieder: Senior Lecturer im Bereich Schreibkompetenz an der Universität Innsbruck; Schulbuchautorin für das Fach Deutsch.

Der Duden, fast lustig zu lesen

Ein kritischer Blick auf Beispielsätze in Sprachlehrbüchern, Grammatiken und Wörterbüchern zeigt, dass diese oft eine ideologische Schlagseite haben: Während Frauen nett sind und den Kühlschrank abtauen, besteigen Männer hohe Berge und lösen das Problem.

Jürg Niederhauser

Der treffende «Schlusspunkt» von Werner Guntli im letzten «Sprachspiegel» über «Willi's Würstchenbude» im «Duden», die zu «Willi's Biomarkt» geworden ist, regt dazu an, wieder einmal die Rhetorik der Beispiele in Wörterbüchern und Grammatiken in den Blick zu nehmen. Beispiele in Wörterbüchern sollen die Bedeutung, den typischen Gebrauch eines Wortes veranschaulichen. Das gilt auch für Beispiele in Grammatiken und Sprachlehrbüchern, wobei es dort zudem auch um das Zeigen von bestimmten sprachlichen Konstruktionen geht. Solange Beispiele mit richtigen Wörtern und nicht mit formalen Symbolen (X, Y, ttt, ccc etc.) gebildet werden, vermitteln Beispiele über die sprachbezogene Information hinaus immer auch Inhalte. Diese Inhalte können tendenziös sein. Zumindest wenn man die gesamten Beispiele in einem Werk anschaut, lässt sich bei sprachlichen Beispielsätzen oft eine ideologische Schlagseite herauslesen.

Das Duden-Universalwörterbuch als Trivialroman

Darauf hat schon vor über 50 Jahren die Sprachwissenschaftlerin Ruth Römer aufmerksam gemacht. In einem 1973 erschienenen Artikel «Grammatiken, fast lustig zu lesen»¹, hat sie mit einer Fülle von Belegen dargelegt, wie Beispielsätze in Sprachlehrbüchern, Grammatiken und Wörterbüchern Ideologie hervorrufen können. So gehen in der Welt der Beispiele Frauen Tätigkeiten wie Kochen, Waschen, Stricken, Nähen und Putzen nach, während «die männliche Welt sozial immens entfaltet auftritt»: Männer fliegen nach London, fahren nach Rom, besteigen Berge, studieren unermüdlich und lösen das Problem. Gut zehn Jahre später hat die Sprachwissenschaftlerin Luise F. Pusch in einer Glosse die Wahl der Beispiele im Duden-Bedeutungswörterbuch aufs Korn genommen. Der Titel der Glosse fasst ihre Kritik gleich zusammen: ««Sie sah zu ihm auf wie zu einem Gott». Das DUDEN-Bedeutungswörterbuch als Trivialroman»² (Beispiele siehe Seite 47; die Titel entstammen dem Original).

1 Ruth Römer: «Grammatiken, fast lustig zu lesen». In: Linguistische Berichte (1973), S. 71–79.

2 Luise F. Pusch: «Sie sah zu ihm auf wie zu einem Gott». Das DUDEN-Bedeutungswörterbuch als Trivialroman. In: Luise F. Pusch: Das Deutsche als Männersprache. Frankfurt am Main 1984 (edition suhrkamp NF 217), S. 135–144.

IHRE GRÖ

Sie betet
Sie sah il
Sie hat il
Sie fühlt

Was mit Beispielen alles mittransportiert werden kann, wird noch augenfälliger an Abbildungen in Bildwörterbüchern. Sieht man sich die Bildtafeln «Wohnzimmer» und die Bildlegenden dazu im Duden-Bildwörterbuch von 1935, 1958 und 2005 an, stellt man unter anderem fest: Im Wohnzimmer von 1935 sitzt noch eine alte Frau «beim Stopfen von Strümpfen und als Zuhörerin der Hausmusik», wie wir der Bildlegende entnehmen können. Im Wohnzimmer von 1958 findet sich noch eine Klavierlehrerin, die den Kindern des Hauses Klavierunterricht gibt, während im Wohnzimmer von 2005 keine Menschen mehr zu sehen sind, dafür aber Fernseher, mehrbändiges Lexikon und Whiskyflasche.

Rhetorik der Beispiele

Die Wörterbücher selbst geben übrigens keine Hinweise, nach welchen Kriterien sie Beispiele ausgewählt haben. Man findet allerhöchstens formale Angaben zur Anordnung der Beispiele in den Wörterbuchartikeln. So erfährt man in den Hinweisen für die Wörterbuchbenutzung im Duden-Universalwörterbuch: «Die Beispiele sind grob nach eigentlichem und übertragenem Gebrauch gegliedert. (...) Adjektive und Substantive sind zusätzlich nach syntaktischen Gesichtspunkten gegliedert. Bei Adjektiven ist die Reihenfolge attributiv, prädikativ, adverbial. (...) Beim Substantiv erscheint das Stichwort zunächst in der Subjektrolle, dann – beginnend mit dem Akkusativobjekt – in der Objektrolle und schliesslich als Bestandteil präpositionaler Verbindungen.»

Beispiele in Wörterbüchern, Grammatiken und Sprachlehrbüchern vermitteln immer auch Inhalte, das lässt sich nicht vermeiden. Wenn man die Rhetorik der Beispiele in einem Wörterbuch kritisch unter die Lupe nimmt, lassen sich unter Umständen Rückschlüsse ziehen auf die Mentalitäten derjenigen, die das Wörterbuch verfasst haben. Beispiele in Wörterbüchern können nicht nur den Gebrauch bestimmter Wörter zeigen, sondern auch Haltungen zum Ausdruck bringen, sodass eben plötzlich aus der Würstchenbude der Biomarkt wird.

...SSTE UND SCHÖNSTE LEISTUNG

ihren Mann an.
 nn an und lächelte.
 hn schon immer angehimmelt.
 e in ihrem Herzen Sympathie für ihn aufkeimen.

UND WAS SIE SONST NOCH SO MACHT

Sie übt keinen Beruf aus.
 Eine Ahnung wehte sie an.
 Ein Vertreter hat ihr die Ware angedreht.
 Sie fasste das Tuch vorsichtig an.
 Auf diese Nachricht hin kam sie sofort angereist.

SIE KÜMMERT SICH UM IHR ÄUSSERES, MIT WECHSELNDEM ERFOLG

Sie ist immer adrett gekleidet.
 Sie schnürte ihr Mieder auf.
 Sie ist ziemlich auseinandergegangen.
 Sie ist auffallend gealtert.
 Sie hat sich heute abend angemalt.

Im Spiegel der Literatur

Usama Al Shahmani: «In der Fremde sprechen die Bäume arabisch»

*Arabisch war für mich
die Sprache der **Poesie** und
der **Kalligrafie**, sie war
aber auch zur Sprache des
Krieges, der **Gewalt**,
des **Verschwindens** und
der **Lüge** geworden.
Wie oft hörte ich ganz
genau zu, wie die Schweizer
miteinander redeten oder
diskutierten, und bemerkte
schnell, dass sie keinen
Krieg gehabt hatten.*

Usama Al Shahmani (geboren 1971 in Bagdad) ist ein irakisch-schweizerischer Schriftsteller und Übersetzer. Er hat arabische Sprache und moderne arabische Literatur studiert. 2002 musste er wegen eines Theaterstücks aus dem Irak fliehen und kam in die Schweiz. Sein erster Roman «In der Fremde sprechen die Bäume arabisch» (2018) wurde mehrfach ausgezeichnet.

Der «Schlusspunkt» glossiert eine sprachliche Zeiterscheinung.
Themen-, Bild- oder Textvorschläge aus der Leserschaft sind erwünscht.

Redaktion	Dr. Katrin Burkhalter, Fischermättelstrasse 13, 3008 Bern, Schweiz Tel. +41 79 244 51 33 (für dringende journalistische Anfragen) redaktion@sprachspiegel.ch www.schreibschraube.ch
Web	www.sprachverein.ch www.sprachspiegel.ch www.schatzwort.ch Passwort Mitgliederbereich (ab 25. Juni 2025): Birnentorte-jetzt!
Konto	IBAN CH45 0900 0000 4022 4970 3
Abonnement	90 Franken pro Jahr, Ausland 110 Euro (vier Hefte)
Probeheft	kostenlos
Adressänderungen	redaktion@sprachspiegel.ch
Kündigung	Das Abonnement des «Sprachspiegels» kann nur auf Jahresende gekündigt werden (redaktion@sprachspiegel.ch). Nichtbezahlung des laufenden Abonnements gilt nicht als Kündigung.
Konzept, Layout, Satz	directARTS, Atelier für visuelle Kommunikation, 8600 Dübendorf
Druck und Versand	Printmedienpartner AG, Rohrstrasse 44, 8152 Glattbrugg
Sprachauskunft	auskunft@sprachverein.ch Kostenlose Auskunft in der Regel innerhalb von zehn Arbeitstagen. Ausgewählte Fragen und Antworten werden in der Rubrik «Sprachauskunft» abdruckt.
Herausgeber	Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache (SVDS)
Präsident	Dr. Jürg Niederhauser, Fischermättelstrasse 13, 3008 Bern Tel. +41 31 332 22 20, vorstand@sprachverein.ch
Archiv	ETH-Bibliothek, digitalisierte CH-Zeitschriften (www.e-periodica.ch) Zugriff zwei Jahre nach Erscheinen, Titel: Sprachspiegel (ab 1945), Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins (1917–1944), jährliche Rundschau des DSSV, inkl. Jahresberichte (1905–1944).
Helvetismen	duden@sprachverein.ch oder Dr. Christoph Landolt, Schweizerdeutsches Wörterbuch, Auf der Mauer 5, 8001 Zürich

Helvetismen für den Duden: Besonderheit der deutschschweizerischen Standardsprache

Der mit dem SVDS verbundene schweizerische Dudenausschuss sammelt Helvetismen und leitet sie an die Dudenredaktion zur Veröffentlichung weiter. «Sprachspiegel»-Leserinnen und -Leser, denen in standardsprachlichen Texten ein spezifisch schweizerisches Wort, ein spezifisch schweizerischer Wortgebrauch oder eine spezifisch schweizerische grammatische Form auffällt, die nicht schon im Duden steht, sind gebeten, diese dem Dudenausschuss anzuzeigen. Es darf sich allerdings um keine Eintagsfliege handeln, vielmehr muss sich das Wort oder die grammatische Form durch mehrfaches Vorkommen als gängiges Element der schweizerischen Standardsprache erweisen, und dies sollte durch beiliegende Quellenangaben deutlich gemacht werden.

